

Rauschkolb, Dirk

Von: Thomas.Drewes@lkos.de
Gesendet: Freitag, 22. Juli 2022 12:21
An: Rauschkolb, Dirk
Cc: Inga.Heckmann@lkos.de; Daniel.Toebben@Lkos.de
Betreff: Ihre Anfrage an Frau Heckmann zur Beschlussreihenfolge beim Thema "gemeinsames elektronisches Amtsblatt"

Sehr geehrter Herr Rauschkolb,

ich melde mich auf Ihre an Frau Heckmann gerichtete Anfrage, ob etwas dagegen spricht, dass der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde den Beschluss zum gemeinsamen elektronischen Amtsblatt zeitlich vor dem Beschluss des Kreistages fasst.

Eine zeitlich frühere Beschlussfassung seitens der Gemeinde Bad Rothenfelde führt streng juristisch betrachtet dazu, dass die Gemeinde Bad Rothenfelde ihren Beschluss zunächst „ins Blaue hinein“ fassen würde oder alternativ zu einem hier rechtlich allerdings etwas kritischen Eventualbeschluss greifen müsste („unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis Osnabrück ein elektronisches Amtsblatt bei sich einführt“), da bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht 100%ig sicher ist, ob sich der Kreistag des Landkreises später für ein elektronisches Amtsblatt entscheiden wird. Sollte der Kreistag die Umstellung auf ein elektronisches Amtsblatt z.B. wider Erwarten ablehnen, müsste der ins Blaue hinein gefasste Beschluss Ihres Rates in der Folge wieder aufgehoben werden. Dieser im Worst-Case eintretende Mehraufwand wäre aber der einzige mögliche Nachteil, wenn die Gemeinde Bad Rothenfelde ihren Beschluss vor dem des Kreistages fassen würde. Rechtlich würde der Ratsbeschluss nämlich in dem Moment seine volle Wirksamkeit entfalten, sobald der Kreistag für das gemeinsame elektronische Amtsblatt votiert.

Zusammengefasst dürfte Ihr Rat also den vom Landkreis empfohlenen Beschluss auch schon vor dem Kreistagsbeschluss fassen, wenn Sie das Risiko einer eventuellen Aufhebung – für den Fall, dass der Kreistag den Beschluss später nicht fassen sollte – einzugehen bereit sind.

Sofern Sie zu diesem Thema noch Fragen haben sollten, dürfen Sie mich gerne direkt kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Drewes

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Recht
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon 0541 501 2037
Telefax 0541 501 62037



Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht die richtige Adresse sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort die absendende Stelle und vernichten Sie diese Mail.

Ich weise Sie darauf hin, dass Ihnen gem. Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte als betroffene Person bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Landkreis Osnabrück zustehen. Eine ausführliche Information, welche Rechte dies im Einzelnen sind und wie Ihre Daten verarbeitet werden, können Sie unter folgendem Link abrufen: www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo